

Der Entwurf ist mit 21 gegen 18 Stimmen angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt. Wir haben aber vorhin beschlossen, noch einen zweiten Gegenstand auf unsere heutige Tagesordnung zu setzen, nämlich die Abstimmung über das Schulgesetz. Ich habe in dieser Hinsicht zunächst daran zu erinnern, daß die Kammer bei Berathung des Schulgesetzes und zwar unter Genehmigung der Staatsregierung, insoweit darin eine Abweichung von § 75 und § 79 1 der Landtags-Ordnung enthalten ist, beschlossen hat, folgenden Vorbehalt zu stellen:

„Die Kammer behält sich vor, auf diejenigen Paragraphen des Entwurfs wieder zurückzukommen, welche nach ihrer Ansicht infolge des Gesetzes über die Behördenorganisation, sowie des Gesetzes, die Publication des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, einer nochmaligen Berathung, beziehentlich Abänderung bedürfen, und zu dem Ende die namentliche Schlussabstimmung über den vorliegenden Gesetzentwurf auszusetzen, bis die Berathung des Organisationsgesetzes und des Kirchengesetzes über das Landesconsistorium erfolgt ist.“

Gegenwärtig hat nun, wie Sie bei dem Vortrag aus der Registrande bereits erfahren haben, unsere außerordentliche Deputation für die Berathung des Schulgesetzes angezeigt, daß sie in Erwägung gezogen habe, inwieweit infolge dieses Vorbehaltes noch ein Zurückgehen auf einzelne Bestimmungen des Schulgesetzes nothwendig sein werde.

Die Anzeige unserer Deputation geht dahin:

„Die für Berathung des Schulgesetzes niedergesetzte außerordentliche Deputation beehrt sich, dem hohen Präsidium der Ersten Kammer ergebenst anzuzeigen, daß ihrer Ansicht nach der Zeitpunkt gekommen ist, wo die namentliche Abstimmung über das gesammte Schulgesetz unbedenklich erfolgen kann, da die bisher berathenen Organisations-, Landgemeinde- und Städteordnungsgesetzentwürfe keinerlei Einfluß auf die beim Schulgesetz gefaßten Beschlüsse üben und von dem Consistorialgesetze ein derartiger Einfluß kaum zu erwarten steht.“

Nach dieser Anzeige wird allerdings der Zeitpunkt gekommen sein, wo die Kammer darüber Beschluß zu fassen hat, ob sie den von ihr bei Berathung des Schulgesetzes gestellten Vorbehalt für erledigt ansehen will, und dies ist die erste Frage, die ich an die Kammer zu richten habe. Ich frage zunächst also: ob Jemand über diesen Punkt das Wort begehrt? — Wenn dies nicht der Fall ist, wie es scheint, so frage ich die Kammer:

„ob sie diesen Vorbehalt gegenwärtig wieder als erledigt fallen lassen will?“

Einstimmig: Ja.

Es wird nun zur namentlichen Abstimmung über das Schulgesetz selbst zu schreiten sein. — Ich frage also die Kammer:

„ob sie bei namentlicher Abstimmung und namentlichem Aufruf dem Gesetzentwurf über das Volksschulgesetz in der von der Kammer beschlossenen Weise ihre Zustimmung geben will?“

Es antworten mit Ja:

Vizepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.
 Secretär Bürgermeister Löhr.
 = von Schük.
 Domherr von Waidorf.
 Geh. Hofrath Dr. Heinze.
 Graf Wilding von Königsbrück.
 Bischof Forwerk.
 von Stammer.
 von Miltiz.
 General von Engel.
 von Sahr.
 Bürgermeister Hirschberg.
 Bürgermeister Dr. Koch.
 von Ferber.
 Oberappellationsgerichtspräsident Dr. Sidel.
 Geh. Rath von König.
 Handelskammerpräsident Becker.
 Handels- und Gewerbekammerpräsident Kälte.
 Bürgermeister Müller.
 = Claus.
 von Waidorf = Störmthal.
 von Erdmannsdorff.
 Graf von Hohenthal.
 Deumer.
 von Einsiedel = Scharfenstein.
 Bürgermeister Hennig.
 Graf von Ker.
 Kraft.
 Meinhold.
 Seiler.
 von Burgl.
 von Meisch.
 Bürgermeister Martini.
 Landesältester Hempel.
 von der Blanz.
 Präsident von Zehmen.